

**Gesamtvertrag
2000259945**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,
Rainer Hilpert,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Stadtkultur Hamburg e.V.,
vertreten durch deren ~~Geschäftsführerin, Yvonne Fietz~~, 1. Vorsitzende Dörk Juselmann
Neuer Kamp 25, 20359 Hamburg,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - in einem von der GEMA bekanntzugebenden Portal online einpflegt und dort jede spätere Veränderung des Mitgliederbestandes selbständig erfasst (bis zur Freischaltung des Portals verpflichtet sich die Organisation, bei Abschluss des Vertrages die Daten per Datei zur Verfügung zu stellen und die GEMA in dieser Form auf dem Laufenden zu halten),
- (2) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

2. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze U-VK, M-U, R und FS, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Diese Tarife sind als Anlage dem Gesamtvertrag beigelegt.
- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen

Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

3. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

5. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

7. Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zur Zeit mindestens EUR 4,- erhoben.

8. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

9. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 01.02.2010 bis 31.12.2010

geschlossen.

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 26.02.2010



(Georg Oeller)

Hamburg, 05.02.2010

